

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Pasewalk**

## **- Sondernutzungssatzung -**

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), § 1 Abs. 4 und § 2 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2015 (GVOBl. S. 436) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 15.03.2018 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Pasewalk:
  1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt Pasewalk stehen.
  2. Gemeindestraßen
  3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 des StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Stadt Pasewalk ist, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Pasewalk. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis erteilt wurde. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer bereits erlaubten Sondernutzung.

### § 3

#### **Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit diese zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere:

1. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Treppenanlagen,
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
3. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial für die Dauer von weniger als 48 Stunden,
4. Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Lieferung bzw. Abholung und
5. das Abstellen von Abfallbehältern/Sperrmüll auf Gehwegen zum Zwecke der Abfuhr

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bedarf diese Nutzung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung und/oder greift die Nutzung in die Verkehrsanlage ein, so ist mit der Stadt Pasewalk ein privatrechtlicher Vertrag zur Errichtung der Anlage und Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschließen.

### § 4

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf und über Gehwegen durchgeführt werden:
  1. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend aufgestellt werden und nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum hineinragen. Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 0,75 m zuzüglich Sicherheitsstreifen (0,25 bis 0,50 m) verbleiben,

2. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten sowie Briefkästen, soweit sie am Gebäude angebracht sind bzw. unmittelbar vor dem Gebäude errichtet werden und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, ausgenommen hiervon sind z. B. Zigarettenautomaten, Kaugummi-automaten u. ä. an Fassaden und auf öffentlichen Straßen im Bereich der Stadt Pasewalk,
  3. das Anbringen von Sonnenschutzmarkisen ab 2,50 m Höhe und bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m zum Fahrbahnrand, bei ausgefahrener Markise,
  4. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.
- (2) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.
- (3) Die Genehmigungspflicht auf Grund von anderen Gesetzen, örtlichen Satzungen und Verordnungen bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße (z. B. Einbau von Ver- und Entsorgungsleitungen) richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern:

1. der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V) wird  
oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StrWG M-V)  
oder
3. es eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

## **§ 6**

### **Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 2 erlaubnisfrei sind, bedürfen einer Sondernutzungsgenehmigung.

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. gemäß Abs. 2 zugelassene Werbeplakate,
2. zu Werbezwecken aufgestellte Kfz-Anhänger oder Fahrräder,

3. Werbeaufsteller und
  4. Werbefahnen.
- (2) Werbeplakate dürfen nur an für die Plakatierung zugelassenen Werbeflächen und auf öffentlichen Straßen angebracht werden.

## **§ 7** **Erlaubnis Antrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Für Sondernutzungen ist der Antrag 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadt Pasewalk zu stellen. Mit den Anträgen sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur Prüfung einzureichen:

1. Für Sondernutzung durch Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetrieben (Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.):
  - maßstabsgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche
  - Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung
  - im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen
2. Für Gerüststellungen, mobile Arbeitsgeräte und Baustelleneinrichtungen:

Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- Ort,
- Art,
- Umfang und
- Dauer.

Die Stadt Pasewalk kann zu dem Antrag

- Erläuterungen durch Zeichnungen,
- textliche Beschreibung oder
- in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der öffentlichen Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und in welchem Zeitraum die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet werden soll.

## **§ 8 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (4) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verschmutzungen der Straße zu beseitigen und die in Anspruch genommene Sondernutzungsfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Im Falle der Einziehung der Straße oder dem Widerruf der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer eine angemessene Frist zur Beendigung der Sondernutzung gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt Pasewalk keinen Schadenersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (6) Die Sondernutzungsgenehmigung ist ohne Zustimmung der Stadt Pasewalk nicht übertragbar.
- (7) Während der Ausübung der Sondernutzung obliegen dem Erlaubnisnehmer die Verkehrssicherungspflicht, die Reinigung und der Winterdienst der genehmigten Sondernutzungsfläche.

## **§ 9 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Stadt Pasewalk, nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach

dem Gebührentarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pasewalk zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine Härte dar oder liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Pasewalk Stundungen, Herabsetzung oder Erlass der Gebühr gewähren.

## **§ 10 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer oder
3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die jeweilige Mindestgebühr der Anlage an.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig.

## **§ 12 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung**

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Durchführung der Sondernutzung unmittelbar religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Pasewalk eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Stadt Pasewalk eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG MV und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 9 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.  
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Pasewalk - Sondernutzungssatzung - vom 15.05.2009 (Beschluss-Nr. 442-25/2009) außer Kraft.

Pasewalk, den 16.03.2018

  
Sandra Nachtweih  
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 16.03.2018

  
Sandra Nachtweih  
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung im Internet unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de) am: 28.03.2018



## Anlage

### Gebührentarif zur Sondernutzung der Stadt Pasewalk

#### A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebühren gelten für alle öffentlichen Straßen der Stadt Pasewalk.
2. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 € Verwaltungsgebühr.

Zusätzlich kommen hinzu:

#### B. Gebühren

1. Plakatwerbung A 1 (Schausteller)	je Plakat	0,50 €
2. Plakatwerbung 3,40 m x 1,70 m (Bauzäune)	tägl.	5,00 €
3. Fahnen an städt. Masten	monatl.	5,00 €
4. zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger bzw. Fahrräder	qm/Monat	5,00 €
5. Kommerzielle Werbe- und Informationsstände (z.B. ADAC)	qm/Tag	6,00 €
6. Marktveranstaltungen	tägl.	120,00 €
7. Baugerüste, -wagen, -geräte und Gegenstände aller Art	tägl.	3,00 €
8. Container für Bauschutt	tägl.	3,00 €
9. Verkaufsstände	je laufende Meter	tägl. 5,00 €

#### C. Gebührenfreiheit

Das Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten oder vergleichbare Einrichtungen bei der Gewährleistung einer Gehwegbreite von mindestens 1,50 m für den öffentlichen Verkehr ist genehmigungspflichtig aber gebührenfrei.